

ARTENSCHUTZBEITRAG

für das Untersuchungsgebiet des. Bebauungsplanes Nr. 10
„Gewerbegebiet auf der Haide“

Stadt Marsberg



- 19.02.2026 -

TEIL D – Artenschutzbeitrag



Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Ziel der Entwicklungsabsichten	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.3	Leitfaden Nordrhein-Westfalen	3
2	Beschreibung des Vorhabens	3
2.1	Lage und Umfang des Projekts	3
2.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen.....	5
2.3	Darstellung der Wirkfaktoren auf Natur und Arten	5
3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	6
3.1	Vorgehensweise bei der Datenerhebung	6
3.2	Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	6
3.3	Quellen und Datenbasis	7
4	Bestandserfassung und Relevanzprüfung	8
4.1	Darstellung der vorhandenen Lebensräume und Biotope	8
4.2	Übersicht der im Untersuchungsraum vorkommenden, relevanten Arten	11
4.3	Habitatpotenzialanalyse	13
4.4	Bewertung der Relevanz von Wirkfaktoren auf die Betroffenheit der Arten	15
5	Konfliktanalyse	16
6	Maßnahmenplanung.....	16
6.1	Vermeidungsmaßnahmen (V).....	16
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A-CEF).....	18
6.3	Monitoringkonzept.....	22
7	Ausnahmeprüfung	23
8	Zusammenfassung und Fazit	23
8.1	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	23
8.2	Bewertung der Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht	24
9	Anhänge	24

9.1	Art für Art Formular „Bluthänfling“	25
9.2	Art für Art Formular „Feldlerche“	27
9.2.1	Karten Potenzialanalyse Feldlerche - Bestand.....	29
9.2.2	Karten Potenzialanalyse Feldlerche – Entwicklung.....	30
9.2.3	Karten Suchraum CEF-Maßnahme - Feldlerche	31
9.3	Art für Art Formular „Feldsperling“	32
9.4	Art für Art Formular „Mehlschwalbe“	34
9.5	Art für Art Formular „Neuntöter“	36
9.6	Art für Art Formular „Star“	38

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Übersicht zur Lage des Plangebietes	4
Abbildung 2	- Abgrenzung des Untersuchungsraumes	7
Abbildung 3:	Wohnhaus mit Garten.	9
Abbildung 4:	Durch Ablagerungen ruderalisierte Bereiche.	9
Abbildung 5:	Betriebsgelände mit Hallen.	10
Abbildung 6:	An das gegenwärtige Betriebsgelände angrenzende Ackerflächen.	10
Abbildung 7	- Auswertung des Fundortkatasters der LINFOS	13
Abbildung 8:	Lage der geplanten CEF-Maßnahme für die Feldlerche.	20
Abbildung 9:	Fläche zur Entwicklung einer CEF-Maßnahme für die Feldlerche.....	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	- Messtischblattabfragen für Quadrant 4 im Messtischblatt 4518 Madfeld....	12
-----------	--	----

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziel der Entwicklungsabsichten

Der Anlass für die Entwicklungsabsichten der Stadt Marsberg ist die Erweiterung eines ortsansässigen Produktionsunternehmens im Stadtteil Giershagen, das seit seiner Gründung im Jahr 2012 kontinuierlich gewachsen ist und seinen Flächenbedarf am bestehenden Standort ausgeschöpft hat. Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage, zusätzlicher Produktionsanlagen sowie eines gestiegenen Personal- und Maschinenbedarfs besteht ein konkret belegter Mehrbedarf an Flächen für Produktion, Lager, Logistik und betriebszugeordnete Infrastruktur. Die hierfür vorgesehenen Erweiterungsflächen liegen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB und sind bislang überwiegend ackerbaulich genutzt, sodass eine planungsrechtliche Steuerung mittels Bebauungsplan erforderlich ist, um eine unregelmäßige Einzelgenehmigungspraxis zu vermeiden.

Ziel der Entwicklungsabsichten ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige, am vorhandenen Standort orientierte Weiterentwicklung des Betriebes zu schaffen und damit die Sicherung bestehender sowie die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in Giershagen, der Stadt Marsberg und der Region zu ermöglichen. Durch die konzentrierte Erweiterung am bestehenden Standort sollen funktionale Anforderungen des Unternehmens (unmittelbare räumliche Anbindung, Flächenzusammenhang, effiziente Logistik) mit den städtebaulichen Zielsetzungen einer geordneten Ortsrandentwicklung, der Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen und der Minimierung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme im Außenbereich in Einklang gebracht werden.

Für den Artenschutzbeitrag bedeutet dies, dass die Entwicklungsabsicht des Bebauungsplans Nr. 10 „Gewerbegebiet Auf der Haide“ im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf europarechtlich und national geschützte Arten fachgutachterlich zu bewerten ist. Es ist zu prüfen, ob durch die bauliche Erweiterung, die damit verbundene Inanspruchnahme bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen und die Intensivierung der gewerblichen Nutzung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Vermeidungs-, CEF- und Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, um die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen planungsrelevanter Arten zu sichern.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch den Vollzug des Bebauungsplanes eintreten können.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Absatz 1 BNatSchG) ist es verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei der Prüfung, ob Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch den Vollzug des Bebauungsplanes eintreten können, stellt die Artenschutzprüfung (ASP) das zentrale Element dar. Die Artenschutzprüfung basiert auf den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Sie dient der Umsetzung europäischer Artenschutzrichtlinien in nationales Recht und ist rechtlich in den §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Diese Vorschriften setzen die Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie um. Der Anwendungsbereich der Artenschutzprüfung erstreckt sich auf Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz.

Eine Besonderheit der Artenschutzprüfung liegt in ihrer Eigenständigkeit. Sie kann nicht durch andere Umweltprüfungen wie die Umweltverträglichkeitsprüfung oder die FFH-Verträglichkeitsprüfung ersetzt werden. Die Artenschutzprüfung dient somit der Sicherstellung, dass bei dem Bauleitplanverfahren die artenschutzrechtlichen Belange entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Sie fokussiert sich auf die europäisch geschützten Arten, insbesondere die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Um den Prüfprozess zu vereinfachen, wird in Nordrhein-Westfalen die Artenschutzprüfung auf sogenannten „planungsrelevante Arten“ beschränkt. Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUK bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
Die erste Stufe der Artenschutzprüfung dient als initiale Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. In diesem Prozess wird eine überschlägige Prognose erstellt, um zu ermitteln, ob und bei welchen Arten potenzielle Konflikte auftreten könnten. Zu diesem Zweck ist es notwendig, alle verfügbaren Informationen über das betroffene Artenspektrum zu sammeln und auszuwerten.
Bei dieser Beurteilung spielen sowohl der spezifische Vorhabentyp als auch die örtlichen Gegebenheiten eine entscheidende Rolle. Es ist wichtig, sämtliche relevanten Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens in die Betrachtung einzubeziehen, um eine umfassende Einschätzung vornehmen zu können. Diese erste Stufe dient als Weichenstellung für den weiteren Verlauf der Artenschutzprüfung.
Nur wenn sich aus dieser initialen Prüfung Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, wird für die betreffenden Arten eine vertiefende Untersuchung in der zweiten Stufe erforderlich.

- **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**
Es werden Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet, die auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umfassen können. In manchen Fällen wird zusätzlich ein Risikomanagement konzipiert. Nach der Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt eine erneute Prüfung, um festzustellen, ob trotz der geplanten Schutzmaßnahmen noch Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten sind.
Sollte sich herausstellen, dass für bestimmte Arten weiterhin eine vorhabenspezifische Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, wird ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) notwendig.
- **Stufe III: Ausnahmeverfahren**
In dieser Phase der Artenschutzprüfung wird eine eingehende Untersuchung durchgeführt, um festzustellen, ob die drei wesentlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung erfüllt sind. Diese Voraussetzungen umfassen das Vorliegen zwingender Gründe, die Alternativlosigkeit des Vorhabens und die Sicherstellung, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht beeinträchtigt wird. Nur wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten in Betracht gezogen werden.

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz des geplanten Vorhabens erfolgt dabei in strikter Übereinstimmung mit der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG). Diese als VV-Artenschutz bekannte Vorschrift, die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) im Jahr 2016 erlassen wurde, bietet den rechtlichen und methodischen Rahmen für die Durchführung dieser Prüfung in Planungs- oder Zulassungsverfahren.

1.3 Leitfaden Nordrhein-Westfalen

Für die Erstellung des Artenschutzbeitrags wurde der aktuelle Leitfaden des Landes Nordrhein-Westfalen, das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“, zugrunde gelegt. Dieses Methodenhandbuch bündelt die fachlichen und rechtlichen Standards für die Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen im Rahmen von Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren in NRW und stellt damit die maßgebliche Grundlage für die Vorgehensweise dar. Es definiert die Methoden und den Umfang der erforderlichen Datenerhebungen, gibt artspezifische Hinweise zur Bestandserfassung und beschreibt die Bewertung der Wirksamkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Anwendung des Methodenhandbuchs gewährleistet, dass die artenschutzrechtlichen Belange systematisch, nachvollziehbar und entsprechend den aktuellen naturschutzfachlichen Erkenntnissen in die Planung einbezogen werden.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Lage und Umfang des Projekts

Das Plangebiet für das geplante Vorhaben befindet sich im Stadtteil Giershagen der Stadt Marsberg, im nordwestlichen Teilbereich des Ortsteils. Die betrachteten Flächen liegen in Verlängerung der Straße „Zur Haide“ und umfassen sowohl bereits gewerblich genutzte als auch intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Bereiche. Etwa ein Drittel

der Gesamtfläche wird derzeit durch den bestehenden Betrieb des ortsansässigen Unternehmens, das Lagerhaus eines weiteren Betriebs, durch einen Funkmasten und durch Erschließungsflächen genutzt. Im südlichen Teil des Plangebiets befindet sich zudem eine Wohnnutzung in Form eines Betriebsleiterwohnhauses. Die übrigen Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen eine monotone, strukturarme Ausprägung auf.

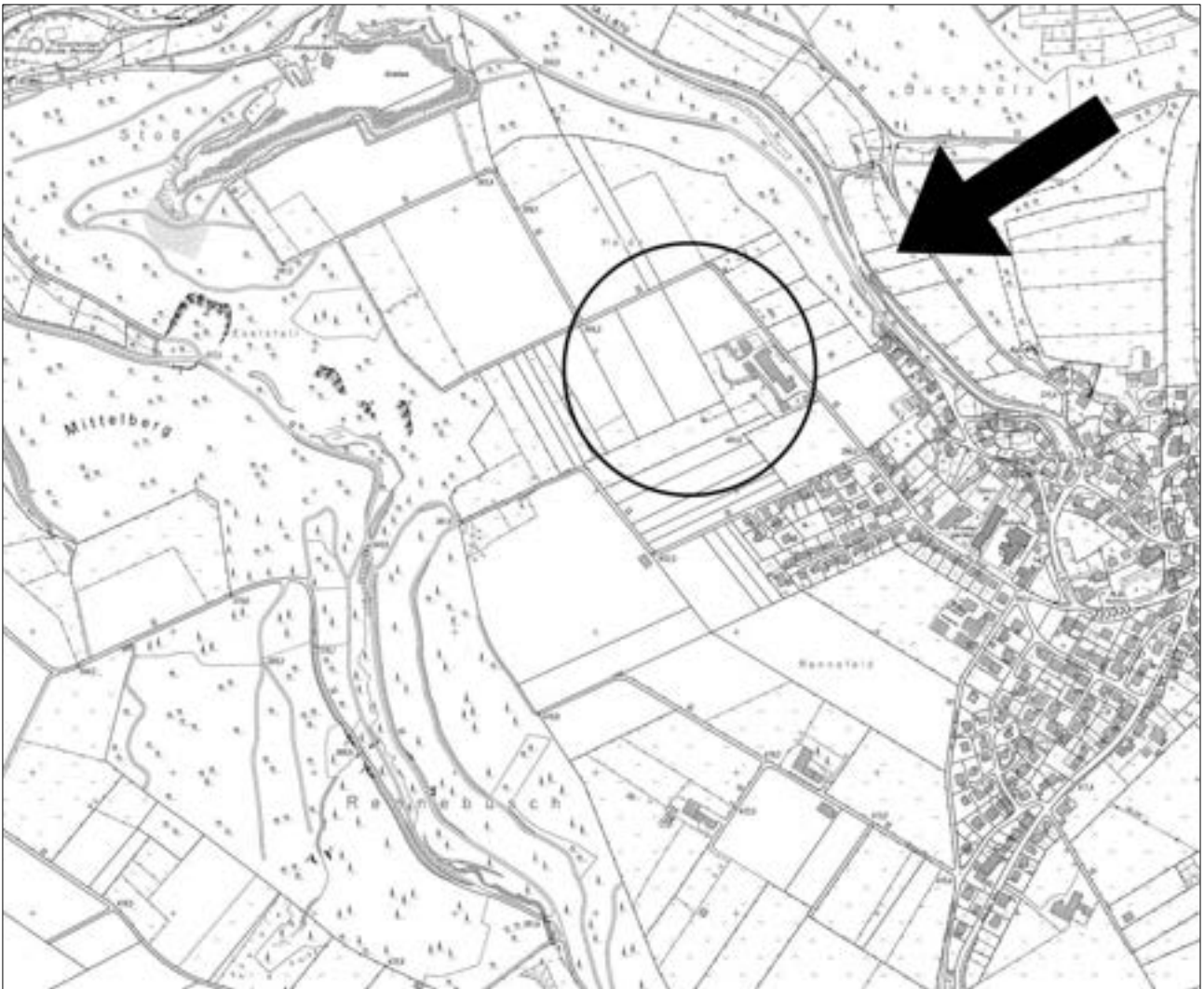


Abbildung 1 Übersicht zur Lage des Plangebietes

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Zur Heide“, die direkt an die klassifizierte Landesstraße L870 („Papenstraße“) angebunden ist. Das Plangebiet ist nicht unmittelbar an den bestehenden Siedlungskern angebunden, sondern liegt etwa 70 bis 100 Meter nördlich eines ausgewiesenen, bislang nur teilweise bebauten Wohngebiets.

Mit dem Vorhaben ist eine bauliche Erweiterung des bestehenden Unternehmensstandorts beabsichtigt, um den gestiegenen Flächenbedarf für Produktion, Lagerung und Verwaltung zu decken. Ziel ist es, durch die planungsrechtliche Sicherung der Flächen die Voraussetzungen für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung zu schaffen und gleichzeitig eine geordnete, bedarfsgerechte Nutzung im Sinne der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Marsberg zu ermöglichen. Die genaue Abgrenzung und Größe des Geltungsbereichs ergeben sich aus dem Planteil des Bebauungsplans und

wurden so gewählt, dass sowohl der kurzfristige Bedarf des Unternehmens als auch eine mittelfristige Entwicklungsperspektive berücksichtigt werden.

2.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Das geplante Vorhaben umfasst die Erweiterung des bestehenden Unternehmensstandorts im Stadtteil Giershagen der Stadt Marsberg durch die Ausweisung neuer Gewerbeflächen und die damit verbundene Errichtung zusätzlicher Betriebsgebäude, Lager- und Produktionshallen sowie zugehöriger Infrastruktureinrichtungen.

Im Rahmen der Planung werden die vorhandenen Erschließungsanlagen genutzt und punktuell ausgebaut. Die Erschließung der neuen Gewerbeflächen erfolgt über die bestehende Straße „Zur Haide“. Neben der baulichen Erweiterung des Betriebs sind die Anlage von Stellplätzen, Rangierflächen und interner Verkehrswege vorgesehen.

Für die Entwässerung der versiegelten Flächen ist ein System zur Regenrückhaltung und Versickerung vorgesehen. Das Schmutzwasser wird über eine Pumpstation in die bestehende Kanalisation eingeleitet. Die technische Versorgung mit Strom, Wasser und Telekommunikation erfolgt über die vorhandenen Netze.

Zur Minimierung der Umweltauswirkungen sind verschiedene Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft vorgesehen. Dazu zählen die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen, die Anlage und Begrünung von nicht überbauten Flächen mit heimischen Gehölzen sowie die Verwendung insektenschonender Außenbeleuchtung. Eine bodenkundliche Baubegleitung stellt sicher, dass während der Bauphase der Schutz des Bodens gewährleistet wird.

Mit diesen Maßnahmen wird das Ziel verfolgt, die betriebliche Entwicklung des Unternehmens mit den Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes in Einklang zu bringen und eine nachhaltige, umweltverträgliche Flächenentwicklung sicherzustellen.

2.3 Darstellung der Wirkfaktoren auf Natur und Arten

Im Rahmen des geplanten Vorhabens ergeben sich verschiedene Wirkfaktoren, die auf Natur und Arten im Plangebiet einwirken können. Die wichtigsten Wirkfaktoren lassen sich nach bau-, anlagen- und betriebsbedingten Einflüssen unterscheiden und orientieren sich an den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW.

Während der Bauphase zählen hierzu insbesondere die Flächeninanspruchnahme durch Erdarbeiten, die Neuerrichtung von Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen sowie die Beseitigung oder der Rückschnitt von Vegetation. Diese Maßnahmen können zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen, insbesondere von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten führen. Temporäre Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Staubeentwicklung und den Einsatz von Maschinen können zusätzlich zu einer Vergrämung empfindlicher Arten beitragen und deren Brut- und Aufzuchterfolg beeinträchtigen.

Betriebsbedingt wirken sich vor allem eine Zunahme des Verkehrs, Lärm- und Lichtemissionen sowie die dauerhafte Versiegelung von Flächen aus. Letztere führt zu einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna und kann die Durchlässigkeit der Landschaft für wandernde Arten einschränken. Besonders nachtaktive und lichtempfindliche Arten wie Fledermäuse und Insekten können durch künstliche Beleuchtung in ihrem Verhalten und ihrer Lebensraumwahl gestört werden.

Weitere relevante Wirkfaktoren ergeben sich aus der Veränderung der Nutzungsintensität, etwa durch eine erhöhte Betriebsamkeit, längere Betriebszeiten oder den Einsatz von Außenbeleuchtung. Auch stoffliche Einträge, wie Schadstoffe aus dem Betrieb von Fahrzeugen und Maschinen, können die Umweltgüter Boden und Wasser beeinträchtigen. Die Fragmentierung und Überbauung bislang zusammenhängender Ackerflächen kann zudem die Lebensraumeignung für Offenlandarten weiter verschlechtern.

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

3.1 Vorgehensweise bei der Datenerhebung

Die Durchführung der Artenschutzprüfung erfolgte nach dem Grundsatz, eine ausreichende und fachlich fundierte Bestandsaufnahme der im Plangebiet relevanten Arten und ihrer Lebensräume sicherzustellen. Umfang und Tiefe der Untersuchungen wurden dabei an die naturräumlichen Gegebenheiten sowie die Art und den Umfang des geplanten Vorhabens angepasst. Zu Beginn der Datenerhebung fand im April 2025 eine gezielte Vor-Ort-Begehung der betroffenen Flächen statt. Ziel dieser Begehung war es, das Artpotenzial im Untersuchungsraum einzuschätzen, erste Hinweise auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten zu gewinnen und die Struktur sowie die Nutzung der vorhandenen Lebensräume zu erfassen.

Im Anschluss an die Geländeerhebung wurden vorhandene Datenquellen systematisch ausgewertet, um das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet möglichst vollständig abzubilden. Hierzu zählte insbesondere eine Messtischblattabfrage, mit der relevante faunistische und floristische Nachweise aus amtlichen und wissenschaftlichen Datenbanken abgefragt wurden. Ergänzend erfolgte eine Auswertung der Fundpunktkataster der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS), um weitere Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten im Umfeld des Plangebiets zu erhalten.

Die Kombination aus aktueller Geländeerhebung und der Auswertung bestehender Datenquellen gewährleistet, dass sowohl aktuelle als auch längerfristig dokumentierte Nachweise in die artenschutzrechtliche Bewertung einfließen. Auf diese Weise wurde eine belastbare Datengrundlage geschaffen, um die im Plangebiet vorkommenden Arten und deren Lebensräume angemessen zu erfassen und die weiteren Schritte der Artenschutzprüfung fachgerecht durchführen zu können.

3.2 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums erfolgte gemäß den Vorgaben des „Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW“. Da das Vorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von circa 4,6 Hektar und potenziell emissionsintensiven Gewerbenutzungen verbunden ist, wurde der Untersuchungsraum entsprechend der Orientierungswerte für größere Vorhaben definiert:

- der Vorhabenbereich (Geltungsbereich des Bebauungsplans) zuzüglich eines 500-Meter-Radius.

Dieser Radius berücksichtigt die maximale planerisch relevante Fluchtdistanz störungsempfindlicher Arten und deckt potenzielle Wirkfaktoren wie Lärm, Lichtemissionen und Habitatverluste ab.



Abbildung 2 - Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet umfasst:

- Den **bebauten Ortskern von Giershagen** mit bestehenden Gewerbeflächen, Wohnbebauung und sozialer Infrastruktur (Schule, Kindergarten).
- **Offenlandbereiche** mit intensiv ackerbaulich genutzten Flächen und strukturschwachem Grünland.
- **Angrenzende Waldflächen** im Nordosten, die als Pufferzone zum Landschaftsschutzgebiet „Freiflächen um Giershagen“ fungieren.
- **Teile des FFH-Gebiets „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“** sowie des **EU-Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal“**, die sich etwa 200 Meter westlich und östlich des Vorhabenbereichs erstrecken.

Die gewählte Abgrenzung gewährleistet, dass alle relevanten Lebensraumtypen – von Siedlungsstrukturen über Agrarflächen bis zu Waldrändern – erfasst werden. Gleichzeitig werden artspezifische Habitatansprüche und mögliche Wechselwirkungen mit benachbarten Schutzgebieten systematisch berücksichtigt.

3.3 Quellen und Datenbasis

Für die Erstellung des Artenschutzbeitrags wurde eine Vielzahl von Quellen und Daten ausgewertet, um eine fundierte und umfassende Bestandsaufnahme der relevanten Arten und ihrer Lebensräume im Untersuchungsgebiet sicherzustellen. Grundlage der Datenerhebung bildet das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“, das behördenverbindliche Standards für die Planung und Durchführung

von Artenschutzprüfungen vorgibt und die Nutzung verschiedener Datenquellen explizit empfiehlt.

Zunächst wurden aktuelle und historische Daten aus dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ in Form einer Messtischblattabfrage sowie aus der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) herangezogen. Diese Datenbanken liefern Informationen zu bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten und deren Lebensräumen im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld.

Neben diesen landesspezifischen Datenquellen wurden auch weitere öffentlich zugängliche Informationssysteme und Literatur ausgewertet, darunter Artensteckbriefe, Verbreitungskarten und Fachgutachten. Zusätzlich flossen die Ergebnisse der im April 2025 durchgeführten Vor-Ort-Begehung in die Bewertung ein, um die Aktualität und Vollständigkeit der Datenbasis sicherzustellen.

4 Bestandserfassung und Relevanzprüfung

4.1 Darstellung der vorhandenen Lebensräume und Biotope

Im Untersuchungsgebiet kommen unterschiedliche Biotope und damit Lebensräume verschiedener Arten vor. Zur Bewertung fand eine Vor-Ort-Begehung des Plangebietes (=direkter Geltungsbereiche des geplanten Bebauungsplanes) statt. Dabei wurden die Biotoptypen nach dem HSK-Schlüssel¹ anhand der Biotoptypenliste eingeordnet. Das weitere Untersuchungsgebiet wurde mittels Luftbilddauswertungen eingeschätzt.

Das Plangebiet (=Geltungsbereich des Bebauungsplanes) wird in weiten Teilen von landwirtschaftlichen Flächen in Form von Grünländern und Ackerflächen (Typen 09 und 13) gebildet (vgl. Abb. 6). Dabei handelt es sich um die geplanten Erweiterungsflächen des Betriebs. Auf den gegenwärtig schon gewerblich genutzten Teilbereichen des Plangebietes herrschen hohe Versiegelungsgrade in Form von versiegelten Flächen (Typ 01) aber auch wasserdurchlässigen Belägen (Typ 02) (vgl. Abb. 5). Des Weiteren gibt es ruderalisierte Bereiche (Typ 14) auf denen auch Steinablagerungen vorkommen (vgl. Abb. 4). Der südliche Teil des Plangebietes wird von einem Wohnhaus mit Garten (Typ 16) gebildet (vgl. Abb. 3). Des Weiteren gibt es auf dem Betriebsgelände kleine Rasenflächen (Typ 04) sowie Einzelbäume und Baumgruppen (Typ 18).

Das weitere Untersuchungsgebiet wird im Südosten von der bebauten Ortslage Giershagen gebildet. Der restliche Teil des Gebiets wird von Grün- und Ackerflächen sowie Waldflächen gebildet. Im Nordwesten gibt es ebenfalls einen Steinbruch. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich Teile des FFH-Gebiets „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ sowie des EU-Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal“, die sich etwa 100 Meter westlich und östlich des Vorhabenbereichs erstrecken.

Innerhalb des Untersuchungsgebiet gibt es am östlichen und westlichen Rand kleine Fließgewässer. Dabei handelt es sich um Osten um das Fließgewässer „Silberbach“ und im Westen um das Fließgewässer „Kalle Boke“. Beide entwässern in das nördlich fließende Fließgewässer „Diemel“.

¹ Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen



Abbildung 3: Wohnhaus mit Garten.



Abbildung 4: Durch Ablagerungen ruderalisierte Bereiche.



Abbildung 5: Betriebsgelände mit Hallen.



Abbildung 6: An das gegenwärtige Betriebsgelände angrenzende Ackerflächen.

4.2 Übersicht der im Untersuchungsraum vorkommenden, relevanten Arten

Zunächst findet zur Vorprüfung des Artenspektrums gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW eine Datenabfragen zu aktuell bekannten oder zu erwartenden Vorkommen planungsrelevanter Arten statt. Dazu findet eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ sowie der „Landschaftsinformationssammlung – @LINFOS“ statt.

Das Untersuchungsgebiet und der Vorhabenbereich liegen im Quadrant 4 des Mess-tischblattes 4518 Madfeld.

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung zum Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Nahrungsgast
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U	Nahrungsgast
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Nahrungsgast
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	Nahrungsgast
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	Nahrungsgast
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	S	Keine geeigneten Habitats im Gebiet vorhanden
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-	Potenzielle Habitats im Gebiet sowie angrenzend vorhanden
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	Keine geeigneten Habitats im Gebiet vorhanden
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	Keine geeigneten Habitats im Gebiet vorhanden, evtl. Nahrungsgast
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Nahrungsgast
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G	Nahrungsgast, ein Vorkommen des Uhus ist im nördlichen Steinbruch (Entfernung zum Vorhaben ca. 420m) verortet
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	Nahrungsgast
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	U	Keine geeigneten Habitats im Gebiet vorhanden
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U	Keine geeigneten Habitats im Gebiet vorhanden
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Nahrungsgast
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	Nahrungsgast, potenzielle Nester an vorhandenen Gebäuden
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	G	Nahrungsgast

Artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bebauungsplan Nr. 10 "Gewerbegebiet auf der Haide"

Dryobates minor	Kleinspecht	G	Nahrungsgast
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	Nahrungsgast
Falco subbuteo	Baumfalke	U	Nahrungsgast
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Nahrungsgast
Gallinula chloropus	Teichhuhn	G	Keine geeigneten Habitate im Gebiet vorhanden
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-	Nahrungsgast
Lanius collurio	Neuntöter	G-	Nahrungsgast, potenzieller Brutvogel benachbarter Fläche (Nachweise @linofs)
Linaria cannabina	Bluthänfling	U	Nahrungsgast und potenzieller Brutvogel
Locustella naevia	Feldschwirl	U	Keine geeigneten Habitate im Gebiet vorhanden
Milvus milvus	Rotmilan	G	Nahrungsgast
Passer montanus	Feldsperling	U	Nahrungsgast und potenzieller Brutvogel
Picus canus	Grauspecht	S	Nahrungsgast, Nachweise der Art liegen in umliegenden Wäldern vor
Poecile montanus	Weidenmeise	G	Keine geeigneten Habitate im Gebiet vorhanden
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U	Keine geeigneten Habitate im Gebiet vorhanden
Serinus serinus	Girlitz	U	Keine geeigneten Habitate im Gebiet vorhanden
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	Keine geeigneten Habitate im Gebiet vorhanden, Nahrungsgast
Strix aluco	Waldkauz	G	Keine geeigneten Habitate im Gebiet vorhanden, Nahrungsgast
Sturnus vulgaris	Star	U	Nahrungsgast und potenzieller Brutvogel
Tyto alba	Schleiereule	G	Keine geeigneten Habitate im Gebiet vorhanden, Nahrungsgast

Tabelle 1 - Messtischblattabfragen für Quadrant 4 im Messtischblatt 4518 Madfeld

Eine Datenabfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) ergab im Untersuchungsgebiet Fundpunkte verschiedener Pflanzenarten sowie der Vogelarten Uhu, Neuntöter und Grauspecht. Innerhalb des Geltungsbereiches (= Vorhabengebiet, konkreter Eingriffsbereich) liegen keine Fundorte vor.

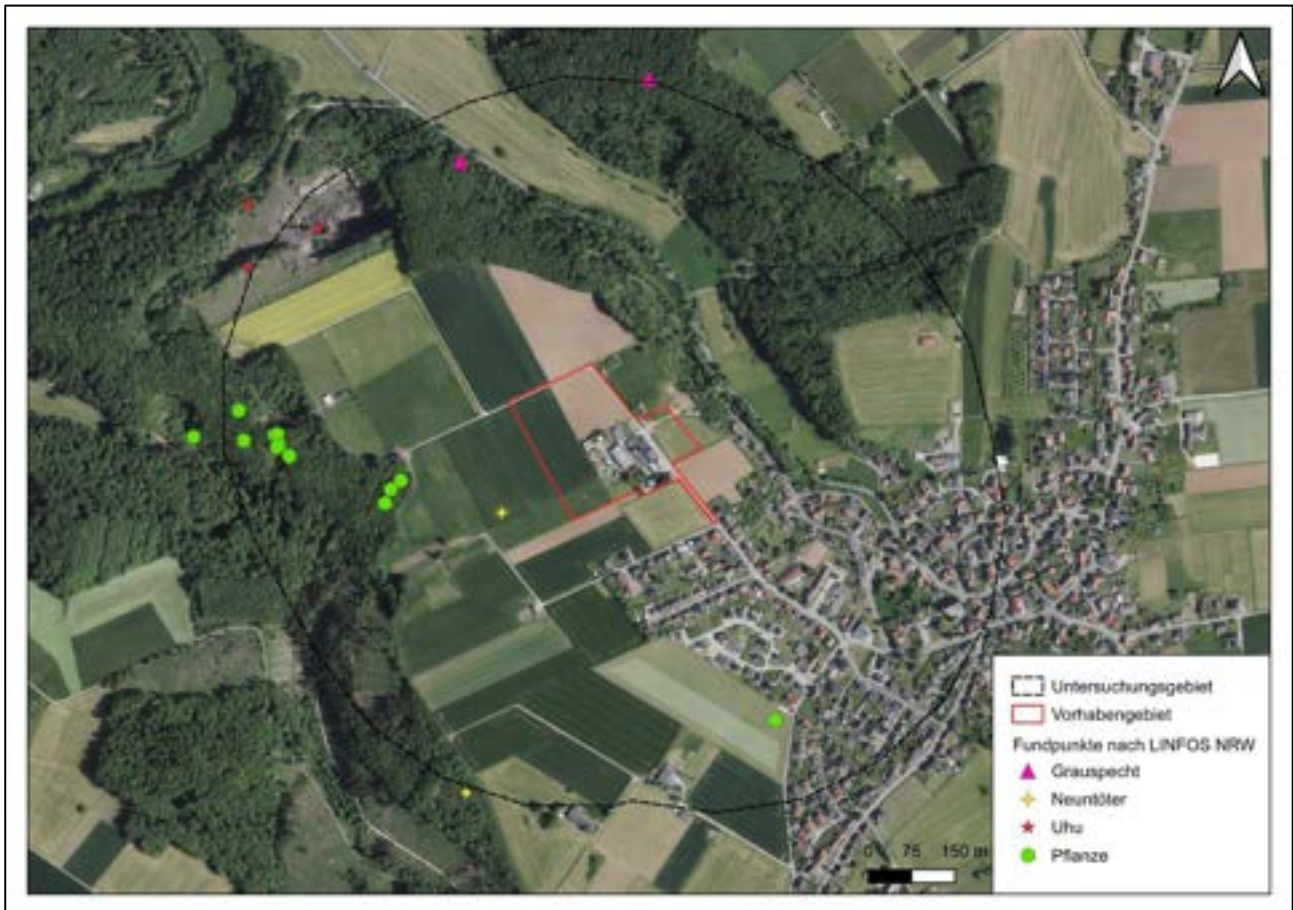


Abbildung 7 - Auswertung des Fundortkatasters der Landschaftsinformationssammlung

4.3 Habitatpotenzialanalyse

Ergänzend zur Abfrage vorhandener Daten wird eine Habitat-Potenzial-Analyse durchgeführt. Dabei wird eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen einer Art durch Auswertung der vorhandenen Daten sowie gegebenenfalls einer ergänzenden Ortsbegehung und einer Wirkungsprognose durchgeführt. Im konkreten Fall kommt es zur Auswertung von Luftbildern, außerdem fand im April 2025 eine Ortsbegehung statt.

Säugetiere

Fledermäuse: Fledermäuse können im Untersuchungsgebiet in den Wald- und Siedlungsgebieten Quartiere beziehen. Die umliegenden Wälder haben einen Mindestabstand von rund 100 Meter zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Somit können Veränderungen oder Beeinträchtigungen der Wälder durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Quartiere innerhalb der Wälder werden durch das Vorhaben nicht berührt und es ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Auch vorhandene Quartiere innerhalb des Siedlungsbereiches werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Innerhalb des Geltungsbereiches (=konkreter Eingriffsbereich) stellen die

Acker- und Grünlandflächen ein Nahrungshabitat dar. Quartiere können sich an und in den vorhandenen Gebäuden befinden.

Die Haselmaus kann im Untersuchungsgebiet in den Waldgebieten vorkommen. Diese werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und erfahren keine Veränderungen. Im konkreten Geltungsbereich kann die Art aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG hinsichtlich der Haselmaus kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vögel: Im Untersuchungsgebiet können eine Vielzahl unterschiedlicher Vogelarten verschiedener Gilden vorkommen. Da die umliegenden Wälder und der Siedlungsbereich nicht direkt durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird und auch keine indirekten Wirkungen durch das Vorhaben auf diese Räume erwartet werden, beschränkt sich die Habitat-Potenzial-Analyse auf den konkreten Geltungsbereich und das angrenzende Offenland.

Gebüschbrütende Vogelarten können in den vorhandenen Gehölzen vor allem innerhalb des vorhandenen Gartens des Wohnhauses innerhalb des Geltungsbereichs vorkommen. In der angrenzenden Agrarlandschaft gibt es wenige Strukturen, die Nistmöglichkeiten für diese Gilde bieten. Nester können frei im Astwerk errichtet oder auch in Bodennähe oder am Boden in den schützenden Gehölzstrukturen angelegt werden. Höhlenbrüter können ebenfalls in den Gehölzen des Gartens vorkommen. Auf dem übrigen Betriebsgelände können Höhlenbrüter aufgrund fehlender geeigneter Strukturen nahezu ausgeschlossen werden. An den vorhandenen Gebäuden, Unterständen und Hallen können aber Potenziale für Nischen- bzw. Halbhöhlen-Brüter vorhanden sein. Bodenbrüter des Offenlandes (z.B. Feldlerche) können am Rande des räumlichen Geltungsbereiches und den umliegenden Agrarflächen vorkommen. Horstbrüter wie Rotmilan oder Mäusebussard können im Geltungsbereich aufgrund fehlender geeigneter Bäume als Brutvögel ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Nahrungshabitat scheint aber wahrscheinlich.

Amphibien: Innerhalb des Untersuchungsgebietes können verschiedene terrestrische und aquatische Lebensräume für Amphibien vorkommen. Da das Vorhaben keine weit über den Geltungsbereich hinausragenden Emissionen auslöst, beschränkt sich die Habitat-Potenzial-Analyse auf den konkreten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie unmittelbar angrenzende Habitate. Der Geltungsbereich weist keine Gewässer und somit potenziellen Laichhabitate für Amphibien auf. Die nächstgelegenen Gewässer bilden die Fließgewässer „Kalle Boke“ im Westen (Entfernung ca. 450 Meter) und „Silberbach“ im Osten (Entfernung ca. 180 Meter). Der Geltungsbereich stellt kein optimales terrestrisches Habitat für Amphibien dar, wobei es jedoch in den ruderalisierten Lagerbereichen und bewachsenen Böschungen und Mauern geeignete terrestrische Habitate für Amphibien geben kann. Es werden aber vorwiegend ubiquitäre Arten wie z.B. Erdkröte (*Bufo bufo*) erwartet. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG hinsichtlich Amphibien kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Reptilien: Innerhalb des Untersuchungsgebietes gibt es potenzielle Habitate für Reptilienarten. Insbesondere ein im Norden des Untersuchungsgebietes vorhandener Steinbruch bietet ein großes Habitatpotenzial. Da das Vorhaben aber keine weit über den Geltungsbereich hinausragenden Emissionen auslöst, beschränkt sich die Habitat-

Potenzial-Analyse auf den konkreten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie unmittelbar angrenzende Habitate. Potenzielle Reptilienhabitate können in den ruderalisierten Lagerflächen im Westen des gegenwärtigen Betriebsgeländes vorhanden sein. Darüber hinaus weist der Geltungsbereich jedoch nur ein geringes Potenzial an Reptilienhabitaten auf.

Grundsätzlich sind im Geltungsbereich und dessen Nahbereich geeignete Habitate für Fledermausarten und verschiedene Nischen- bzw. Halbhöhlen-Brüter und gebüschbrütende Vogelarten vorhanden. Auch Bodenbrüter des Offenlandes (v.a. Feldlerche) werden auf den angrenzenden Ackerflächen erwartet.

Somit sind im Vorhabenraum Vorkommen europäisch geschützter Arten zu erwarten und es findet eine Vorprüfung der Wirkfaktoren statt.

4.4 Bewertung der Relevanz von Wirkfaktoren auf die Betroffenheit der Arten

Durch das Vorhaben werden verschiedene bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (vgl. Kap. 2.3) ausgelöst. Im Folgenden wird die Betroffenheit der relevanten Arten bzw. Artengruppen einzeln anhand möglicher vom Projekt ausgehenden Wirkfaktoren bewertet.

Säugetiere: Die im Gebiet gemeldeten Fledermausarten können das Plangebiet in erster Linie zur Nahrungssuche nutzen. Quartiere sind vor allem in den umliegenden Wäldern zu erwarten. Dennoch kann es in vorhandenen älteren Gebäuden ebenfalls Fledermausquartiere geben. Sollte es zum Abriss von Gebäuden kommen, so sind diese zuvor auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Bei einem positiven Besatz müssen entsprechende zeitliche Regelungen greifen. Des Weiteren sind verloren gegangene Quartiere auf dem Gelände zu ersetzen, dies kann beispielsweise durch Fledermauskästen realisiert werden. Einem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann durch diese Vorgehensweise entgegengewirkt werden. Der Verlust von Nahrungsflächen durch den Eingriff kann aufgrund der geringen Ausstattung vernachlässigt werden.

Ein Vorkommen der Haselmaus kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Vögel: Im Bereich des Messtischblattes sind verschiedene Vogelarten verzeichnet, die teils als Nahrungsgäste auftreten, teils potenziell innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs brüten oder angrenzende Flächen besiedeln. Mit der Entwicklung des Gebietes zu einem Gewerbegebiet gehen insbesondere Nahrungsflächen für diese Arten verloren. Darüber hinaus können Bruthabitate beeinträchtigt werden, etwa durch den Abriss oder Umbau bestehender Gebäude sowie durch die Entfernung vorhandener Gehölze. Die Errichtung neuer Hallen führt zudem zu einer stärkeren Silhouettenwirkung, was sich negativ auf die Qualität der Lebensräume für Bodenbrüter auf benachbarten Flächen auswirken kann.

Durch diese Eingriffe könnten Zugriffsverbote gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden, weshalb eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (ASP II) erforderlich ist. Diese Prüfung konzentriert sich auf jene Arten, deren Brutvorkommen auf den aktuellen Betriebsflächen und den angrenzenden Ackerflächen nicht

ausgeschlossen werden kann. Im vorliegenden Fall betrifft dies die **Feldlerche**, den **Bluthänfling**, die **Mehlschwalbe**, den **Neuntöter**, den **Feldsperling** und den **Star**. Die vertiefte Prüfung erfolgt anhand von artspezifischen Protokollen, die diesem Dokument beigelegt sind.

Reptilien: Das Messtischblatt listet keine planungsrelevanten Reptilienarten für den betrachteten Bereich. Ferner liegen auch keine Fundpunkte aus dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung (@linfos) vor. Der unmittelbare Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist ein geringes Potenzial an Reptilienhabitaten auf. Dennoch gibt es potenzielle Habitate in den ruderalisierten Lagerfläche oder alten Mauern. Eine Auswertung historischer Luftbilder zeigen eine Nutzung des Betriebsgeländes seit dem Ende der 1970er Jahre. Zuvor war die Betriebsfläche Teil der offenen Agrarlandschaft rund im Giershagen. Die Nutzung als Betriebsfläche impliziert eine permanente Störung (Erschütterungen, Vibration, Materialablagerungen, etc.), sodass eine starke Beunruhigung des Gebietes vorliegt. Ferner wird ein Vorkommen geschützter Reptilienarten nur mit geringer Wahrscheinlichkeit erwartet.

5 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse wird in den beigelegten Art-für-Art-Protokollen (Kapitel 9) dokumentiert und umfasst mehrere systematische Schritte. Zunächst erfolgt die artspezifische Prüfung, bei der die Betroffenheit der jeweiligen Art ermittelt und detailliert dargestellt wird. Im Anschluss werden in einem zweiten Arbeitsschritt mögliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Aspekte des Risikomanagements integriert, um potenzielle negative Auswirkungen zu minimieren.

Darauf aufbauend wird eine Prognose erstellt, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände anhand konkreter Fragestellungen bewertet. Hierbei wird analysiert, ob Tiere durch die geplanten Maßnahmen verletzt oder getötet werden könnten. Zusätzlich wird geprüft, ob Störungen während sensibler Phasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung den Erhaltungszustand lokaler Populationen gefährden könnten. Weiterhin wird bewertet, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Kontext erhalten bleibt. Parallel dazu wird für Pflanzen evaluiert, ob Entnahmen, Schädigungen oder Zerstörungen von Entwicklungsformen oder Standorten erfolgen, die ebenfalls die ökologische Funktionalität beeinträchtigen würden.

Abschließend wird eine Gesamtbeurteilung vorgenommen, in der mögliche Ausnahmeveraussetzungen gemäß Artenschutzrecht überprüft und – falls zutreffend – deren Vorliegen oder Erforderlichkeit begründet dargestellt werden.

6 Maßnahmenplanung

6.1 Vermeidungsmaßnahmen (V)

(V-1): Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. - außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeiten

Um Störungen während ihrer besonders sensiblen Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten zu vermeiden, ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen ist. Das bedeutet,

sämtliche Maßnahmen zur Räumung des Baufeldes – wie das Entfernen von Gehölzen, Sträuchern oder sonstiger Vegetation sowie das Freimachen der Fläche von sonstigen Strukturen – erfolgen im Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 28. Februar. Durch diese zeitliche Beschränkung wird sichergestellt, dass keine Störungen, Verletzungen oder Tötungen von brütenden Vögeln, Jungtieren oder anderen besonders geschützten Arten auftreten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten unversehrt bleiben. Sollte ausnahmsweise eine Baufeldfreimachung während der Brut- und Setzzeit unumgänglich sein, ist vorab eine Kontrolle durch einen fachkundigen Gutachter durchzuführen. Werden dabei aktuelle Brutplätze oder andere relevante Vorkommen festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen, um den Schutz der betroffenen Arten sicherzustellen.

(V-2): Erhalt bestehender Gehölzstrukturen

Zur Sicherung und zum Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass bestehende Bäume, Hecken und sonstige Gehölze innerhalb des Plangebiets erhalten bleiben und vor baulichen Eingriffen geschützt werden. In den textlichen Festsetzungen ist zu regeln, dass Eingriffe, wie das Entfernen, Beschädigen oder Beschneiden dieser Gehölzstrukturen, unzulässig sind, sofern sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Umsetzung zwingender Maßnahmen erforderlich werden. Die zu schützenden Bereiche sind im Plan eindeutig abzugrenzen und während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel das Aufstellen von Schutzzäunen, zu sichern. Darüber hinaus ist im Falle unvermeidbarer Eingriffe eine gleichwertige Ersatzpflanzung innerhalb des Plangebiets vorzusehen, um die ökologische Funktion der Gehölzstrukturen dauerhaft zu gewährleisten.

(V-3): Untersuchung auf Vorkommen von Fledermäusen vor Rückbau

Vor dem Rückbau vorhandener Gebäude sind diese durch eine fachkundige Person während der Aktivitätszeit der Fledermäuse gezielt auf das Vorkommen von Fledermausquartieren zu untersuchen. Die Untersuchung umfasst eine Begehung der Gebäude, insbesondere potenzieller Ein- und Ausflugsöffnungen sowie geeigneter Quartierstrukturen, und – sofern erforderlich – den Einsatz von Detektoren zur Erfassung der Fledermausaktivität. Sollten Fledermausquartiere festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Verletzungen oder Tötungen der Tiere zu ergreifen. Hierzu zählen die Entwertung der Quartiere nach Besatzfreiheitskontrolle, der Einsatz von Einwegeverschlüssen sowie die Durchführung des Rückbaus erst nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung. Der Rückbau darf erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine Fledermäuse mehr im Gebäude anwesend sind. Der Rückbau darf erst erfolgen, wenn fachgutachterlich bestätigt ist, dass das Gebäude fledermausfrei ist; die hierfür erforderlichen Prüf- und Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen des Abbruch- bzw. Beseitigungsverfahrens nach BauO NRW artenschutzkonform zu berücksichtigen.

(V-4): Verwendung insektenschonender Außenbeleuchtung

Es sind ausschließlich warmweiße LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 bis 3.000 Kelvin einzusetzen, da diese einen besonders geringen Blau- und UV-Anteil aufweisen und somit deutlich weniger Fluginsekten anziehen als herkömmliche Leuchtmittel. Zusätzlich werden die Leuchten so konzipiert, dass sie vollständig nach unten abgeschirmt sind und kein Licht nach oben abstrahlen. Dies reduziert die Reichweite des Lichts und verhindert, dass Insekten aus größerer Entfernung angelockt werden. Die Maßnahme trägt maßgeblich zum Schutz der in der Umgebung

vorkommenden Fledermäuse und Vögel bei. Fledermäuse sind auf ein ausreichendes Angebot an Fluginsekten als Nahrungsquelle angewiesen. Durch eine insektenfreundliche Beleuchtung wird verhindert, dass Insekten in großer Zahl von den Lichtquellen angezogen und dort gefangen oder getötet werden. Gleichzeitig bleiben dunkle Bereiche als Jagdhabitate für Fledermäuse erhalten. Auch Vögel profitieren von einer reduzierten nächtlichen Beleuchtung, da sie weniger desorientiert werden und ihre Schlafplätze nicht gestört werden.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A-CEF)

(A-CEF-1): Vorgezogene Ersatzmaßnahmen für die Feldlerche

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität von einem Feldlerchenrevier im Sinne des § 44 Absatz 5 Satz 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verbindlich umzusetzen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Räumliche Bindung: Die Maßnahmen müssen im Radius von 2 Kilometer um das jeweilige Feldlerchenrevier liegen, um den räumlich-funktionalen Zusammenhang nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu wahren.
- Zeitliche Restriktionen: Eine Durchführung von Bodenarbeiten oder Vegetationseingriffen ist zwischen 15.03. und 01.07. untersagt, um Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit auszuschließen (Art. 12 FFH-RL, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für die Auswahl und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche gelten verschiedene allgemeine Anforderungen, die die Eignung des Maßnahmenstandortes sicherstellen sollen. Zunächst ist darauf zu achten, dass der Standort der Maßnahme ausreichend entfernt von potenziellen Stör- und Gefahrenquellen liegt, um eine ungestörte Nutzung durch die Feldlerche zu ermöglichen. Das Gelände sollte offen sein und einen weitgehend freien Horizont aufweisen, was bedeutet, dass nur wenige oder idealerweise keine Gehölze vorhanden sind. Die Abstände zu Vertikalstrukturen sind dabei einzuhalten:

- 25m zu Gebüschrainen, Hecken, Gehölze bis 5m; Einzelbäume bis 10 (15)m
- 50m zu hohen Einzelbäumen > 15m; Hochspannungsfreileitungen mit Masthöhe bis 40m
- 75m bei Mischsituationen zwischen den Abstandzonen 50/100m
- 100m bei Baumreihen, Waldkanten bis 15m; Hochspannungsfreileitungen mit Masthöhe 40 – 60m
- 150m zu ausgeprägten Waldkanten >15m; Hochspannungsfreileitungen mit Masthöhe > 60m
- 200m bei Gegebenheiten wie 150m, aber zudem ausgeprägte Kulissenwirkung, z.B. durch ansteigendes Relief, mehrere parallel geführte Hochspannungsfreileitungen davon eine mit Masthöhe >60m

Einzelne niedrige Buschgruppen bis 1,5m oder einzelnstehende Kleingehölze (Bäume/Büsche) bis 5m können vernachlässigt werden. Hanglagen sind nur dann geeignet, wenn der obere Teil übersichtlich ist und enge Talschluchten vermieden werden können. Streifenförmige Maßnahmen sollten nicht entlang von stark frequentierten Feldwegen oder anderen Wegen angelegt werden, um Störungen zu vermeiden.

Die Anforderungen an Qualität und Menge der Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche orientieren sich an klaren Orientierungswerten. Pro betroffenem Brutpaar ist der Umfang der Maßnahmen mindestens im Verhältnis 1:1 zur festgestellten Beeinträchtigung anzusetzen. Kommt es zum vollständigen Funktionsverlust eines Reviers, muss die Maßnahme mindestens die lokal übliche Reviergröße abdecken, wobei eine Mindestfläche von 1,0 Hektar einzuhalten ist. Unter bestimmten Bedingungen, insbesondere im Ackerland, können auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein, sofern dies fachlich begründet werden kann. Werden die Ausgleichsmaßnahmen in Form von Streifen angelegt, ist darauf zu achten, dass die Breite der Streifen mehr als 6,0 Meter beträgt, idealerweise sogar mehr als 10,0 Meter, wie es die Empfehlungen des LANUV (2010) vorsehen.

Abweichungen von diesen Vorgaben sind in begründeten Einzelfällen oder bei besonders günstigen Rahmenbedingungen möglich. Im Regelfall sollen bei der Umsetzung der Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden, ebenso ist auf eine mechanische Beikrautregulierung zu verzichten. Sofern im Einzelfall hiervon abgewichen wird, sind die Hinweise zur Durchführung im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2010) zu beachten. Darüber hinaus ist die jahreszeitliche Wirksamkeit der Maßnahmen zu berücksichtigen, beispielsweise sind Stoppelflächen nur im Winterhalbjahr bei Anwesenheit von Feldlerchen ökologisch sinnvoll. Bei Ansaaten ist grundsätzlich autochthones Saatgut zu verwenden, um die standorttypische Vegetation und damit die ökologische Funktionalität der Maßnahme zu gewährleisten.

Nach den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dann wirksam, wenn die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognose-sicherheit attestiert werden kann.

Für ein betroffenes Revier der Feldlerche ist folgende Maßnahme oder eine vergleichbare im näheren Umfeld, im Regelfall nicht weiter als 2 km von Eingriffsort entfernt, verbindlich umzusetzen (vgl. Anhang 9.1):

(A-CEF-1-1): Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung oder Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (Blühstreifen / Brachen)

Als Ausgleichsmaßnahme kann die Fläche in der Gemarkung Giershagen, Flur 17, Flurstück 7/1 mit einer Größe von rund 8.650 m² herangezogen werden, auf der auf etwa 1.000 m² eine artenreiche Blühfläche entwickelt werden soll. Alternativ können auch vergleichbare Flächen im Radius von 2 Kilometern herangezogen werden. Die Etablierung erfolgt entweder über Selbstbegrünung oder über die gezielte Einsaat einer möglichst artenreichen, regionaltypischen Wildpflanzenmischung zertifizierter Herkunft, wobei die Saatgutmenge auf maximal 50 bis 70 Prozent der üblichen Aussaatmenge reduziert wird, um einen lückigen Pflanzenbestand zu erreichen. Die Einsaat erfolgt spätestens bis zum 30. April, in klimatisch trockenen Frühjahrslagen bis spätestens Mitte April. Im ersten Jahr nach der Einsaat ist ein Pflegeschnitt ab dem 10. Juli

vorzusehen, bei dem das Mähgut auf der Fläche verbleiben kann; ab dem zweiten Jahr erfolgt die Mahd/Mulchung frühestens ab dem 10. Juli oder alternativ im ausgehenden Winter ab Februar bis spätestens Mitte März, jeweils alternierend in der Regel auf etwa 50% der Fläche. Je nach Bestandsentwicklung kann die Fläche turnusmäßig etwa alle vier Jahre umgebrochen und neu eingesät werden, um die Lückigkeit des Bestandes zu erhalten und Dominanzen einzelner Arten zu vermeiden.

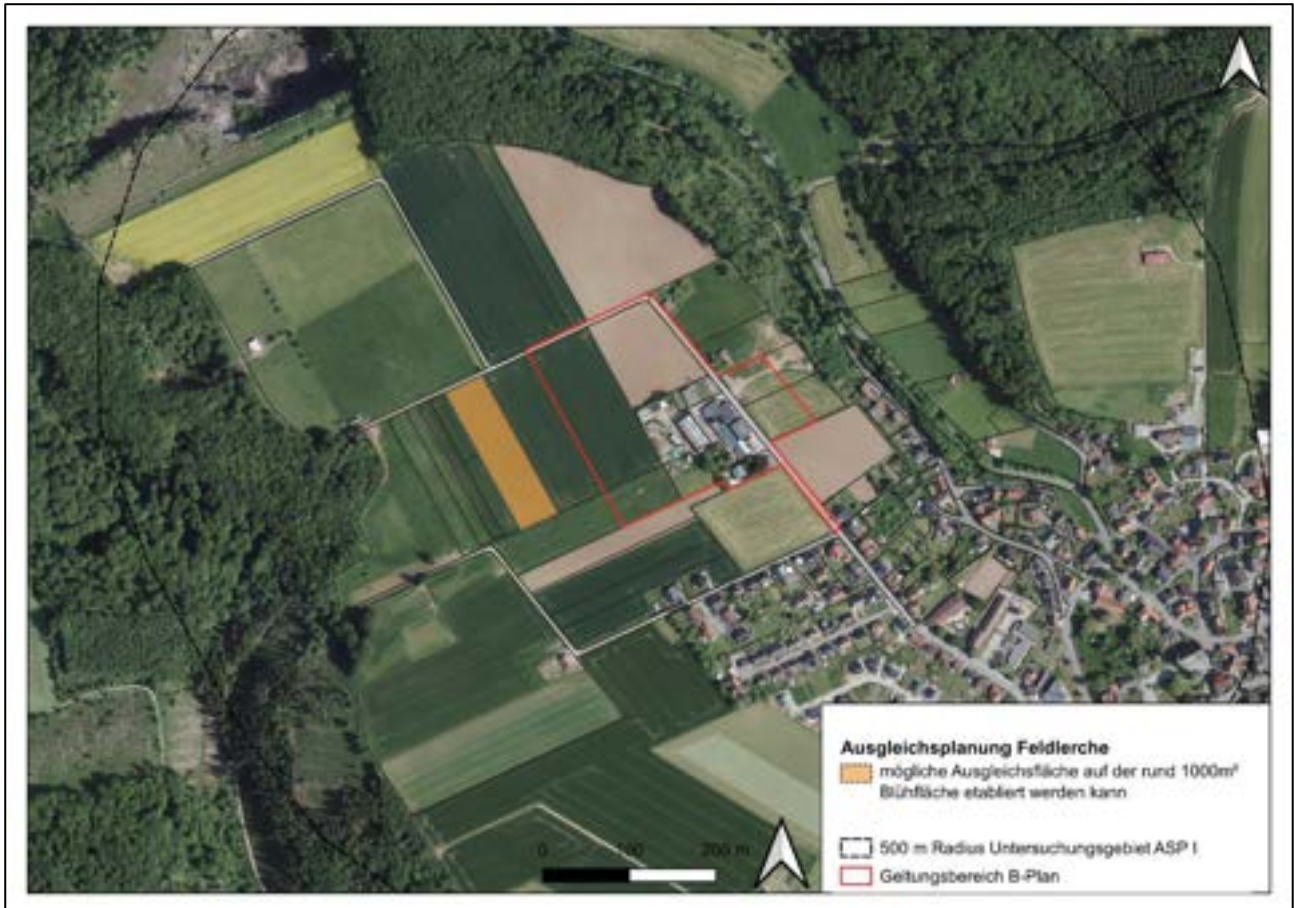


Abbildung 8: Lage der geplanten CEF-Maßnahme für die Feldlerche.



Abbildung 9: Fläche zur Entwicklung einer CEF-Maßnahme für die Feldlerche.

(A-CEF-2): Nestkontrolle und Ersatzbrutstätten für die Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe nutzt Gebäude im Plangebiet potenziell als Brutstätte, weshalb vor Abriss-, Sanierungs- oder Umbauarbeiten eine zwingende Nestkontrolle durchzuführen ist. Werden Nester nachgewiesen, gilt eine Bauzeitenregelung. Arbeiten dürfen ausschließlich zwischen Oktober und Mitte April erfolgen, um Störungen während der Brutperiode (Mitte April bis September) zu vermeiden. Entfernte Nester sind durch Kunstnester zu ersetzen, die spätestens zur nächsten Brutsaison verfügbar sein müssen. Die Anzahl der Nistkästen orientiert sich an der betroffenen Population – bei 1 bis 10 Paaren sind zwei Nistkästen pro Paar vorzusehen, bei mehr als 10 Paaren sind 1,5 Kästen pro Paar, mindestens jedoch 20 Stück vorzusehen. Diese werden in Gruppen von 6 bis 10 Einheiten installiert, um die kolonieartige Brutweise der Art zu unterstützen.

Die Kunstnester sind in mindestens 4 Metern Höhe an geeigneten Hauswänden oder alternativ an speziellen Schwalbenhäusern anzubringen. Um Verschmutzungen zu reduzieren, können 20–30 Zentimeter breite Schutzbleche unter den Nestern angebracht werden. Ein Mindestabstand von 60 Zentimetern zum Dachüberstand ist einzuhalten, um die Annahme der Nester durch die Vögel zu gewährleisten. Zur Hygiene sind die Kunstnester alle zwei Jahre außerhalb der Brutzeit zu reinigen, während natürliche Nester unberührt bleiben müssen.

Die Maßnahme weist eine kurzfristige Wirksamkeit von 1–5 Jahren auf und gilt bei vorhandenen Populationen in der Umgebung als ökologisch gesichert. Sie erfüllt damit die Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach artenschutzrechtlichen Vorgaben, da sie unmittelbar nach Umsetzung funktionale Brutplätze bereitstellt und so die Fortpflanzung der Art sichert.

(A-CEF-3): Nestkontrolle und Ersatzbrutstätten für den Feldsperling

Der Feldsperling kann im Geltungsbereich sowohl als Brutvogel in Nischen an bestehenden Gebäuden als auch in natürlichen Höhlen von Gehölzen vorkommen. Um das artenschutzrechtliche Tötungsverbot einzuhalten, greifen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen. Dennoch kann es vorkommen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfernt werden müssen. Vor dem Umbau oder Abriss eines Gebäudes ist deshalb zu prüfen, ob sich dort Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldsperlings befinden. Wird die Art festgestellt, eignen sich Nistkästen als kurzfristiger Ersatz für Fortpflanzungsstätten. Pro Brutpaar sollten mindestens drei artspezifische Nisthilfen mit einem Fluglochdurchmesser von 32 Millimetern angeboten werden. Diese Nisthilfen sind in einem Abstand von etwa 50 Metern zueinander und in einer Höhe von mindestens 2,50 Metern anzubringen, sodass sie für Katzen und andere Beutegreifer nicht erreichbar sind. Die Kästen müssen jährlich außerhalb der Brutzeit auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und von alten Nestern gereinigt werden. Feldsperlinge nehmen die angebotenen Nisthilfen häufig unmittelbar an, dennoch empfiehlt es sich, die Kästen mit einer Vorlaufzeit von etwa einem Jahr aufzuhängen, um den Vögeln genügend Zeit zur Erkundung und Eingewöhnung zu geben. Die erforderlichen Strukturen stehen somit kurzfristig zur Verfügung, und die Annahme der Nisthilfen durch den Feldsperling gilt als gesichert.

(A-CEF-4): Nestkontrolle und Ersatzbrutstätten für den Star

Der Star kann im Geltungsbereich sowohl in Nischen an bestehenden Gebäuden als auch in natürlichen Höhlen von Gehölzen als Brutvogel vorkommen. Um das artenschutzrechtliche Tötungsverbot einzuhalten, werden entsprechende

Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt. Dennoch kann es notwendig sein, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entfernen. Vor dem Umbau oder Abriss eines Gebäudes ist daher zu prüfen, ob sich dort Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Stars befinden. Wird die Art festgestellt, sind Nistkästen als kurzfristiger Ersatz für Fortpflanzungsstätten geeignet. Pro Brutpaar sollten mindestens drei artspezifische Nisthilfen mit einem Fluglochdurchmesser von 45 Millimetern angeboten werden. Die Anbringung der Kästen sollte in einer Höhe von mehr als vier Metern erfolgen. Zudem sind die Nistkästen jährlich außerhalb der Brutzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und von alten Nestern zu reinigen.

6.3 Monitoringkonzept

Das Monitoring dient der Überprüfung, ob die umgesetzten Maßnahmen die ökologische Funktionalität im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten und die Beeinträchtigungen für geschützte Arten tatsächlich vermieden oder ausgeglichen werden. Eine Maßnahme ist erfolgreich, wenn die neu geschaffene Lebensstätte mindestens gleichwertig zur beeinträchtigten ist und die betroffene Art diese nachweislich annimmt oder eine Besiedlung prognostisch sicher ist.

Das Monitoringkonzept gliedert sich in drei zentrale Phasen, die eine umfassende Überprüfung der Maßnahmenwirksamkeit gewährleisten.

In der ersten Phase – der Basiserhebung (Vorher-Zustand) – wird der Ausgangszustand des Projektgebiets detailliert erfasst. Dazu gehören die Kartierung vorhandener Artenvorkommen wie Feldlerchenreviere oder Fledermausquartiere sowie die Dokumentation bestehender Habitatstrukturen, beispielsweise Gehölzbestände oder bereits angelegte Lerchenfenster. Diese Bestandsaufnahme erfolgt vor Beginn der Maßnahmenumsetzung und bildet die Grundlage für spätere Erfolgskontrollen. Die Ergebnisse werden durch fotografische Erfassung, GIS-gestützte Flächenvermessung und die Erstellung eines Referenzkatasters systematisch dokumentiert, um eine reproduzierbare Datengrundlage zu schaffen.

In der zweiten Phase – dem Umsetzungsmonitoring – steht die Überprüfung der korrekten Maßnahmenumsetzung im Fokus. Hierbei wird kontrolliert, ob die technischen Vorgaben eingehalten werden, etwa eine lückige Aussaat der Blühfläche. Gleichzeitig werden räumliche und zeitliche Restriktionen geprüft, wie die Einhaltung von Abständen zu Vertikalstrukturen (z. B. >50 Meter zu Einzelbäumen höher als 15 m) oder das Verbot einer Bearbeitung von Mitte März bis Mitte Juli. Abweichungen von den Vorgaben sowie ergriffene Korrekturmaßnahmen – etwa die Nachbesserung von Schutzzäunen – werden protokolliert, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

Die dritte Phase – das Wirkungsmonitoring (Nachher-Zustand) – dient der Erfolgskontrolle der umgesetzten Maßnahmen. Quantitativ wird dabei die Artenpräsenz erfasst, beispielsweise durch Revierkartierungen der Feldlerche. Qualitativ wird die Habitatqualität bewertet, indem Parameter wie die Lückigkeit der Vegetation oder das Insektenvorkommen auf Blühstreifen analysiert werden. Das Monitoring erfolgt in zwei zeitlichen Stufen. Kurzfristig werden 1 bis 2 Jahre nach der Umsetzung erste Ergebnisse erhoben, etwa die Brutaktivität in Lerchenfenstern. Langfristig finden alle fünf Jahre Kontrollen statt, um die Entwicklung von Strukturen wie Gehölzbeständen zu verfolgen und die Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu gewährleisten.

Durch diese Phasen wird sichergestellt, dass die Maßnahmen nicht nur fachlich korrekt umgesetzt, sondern auch langfristig wirksam sind, um die ökologische Funktionalität im Sinne des Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG) zu erhalten.

7 Ausnahmeprüfung

- Es ist keine Ausnahmeprüfung erforderlich -

8 Zusammenfassung und Fazit

8.1 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung für die geplante Erweiterung des Unternehmensstandorts im Stadtteil Giershagen der Stadt Marsberg wurde umfassend untersucht, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden könnten. Grundlage der Prüfung waren aktuelle Geländeerhebungen, die Auswertung amtlicher Datenbanken sowie eine Analyse der vorhandenen Lebensräume und des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet.

Im Plangebiet wurden für Fledermäuse und verschiedene Vogelarten (wie Feldlerche, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Neuntöter, Feldsperling und Star) potenzielle Konflikte festgestellt. Die Flächen dienen vor allem als Nahrungshabitat für Fledermäuse und als potenzieller Brutraum für Offenland- und Gebäudebrüter. Für die Haselmaus und planungsrelevante Reptilien- und Amphibienarten konnten dagegen keine geeigneten Habitatstrukturen nachgewiesen werden, sodass für diese Arten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und negative Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten zu vermeiden, wurden verschiedene Maßnahmen festgelegt. Dazu zählen die zeitliche Begrenzung der Bauaufreimung außerhalb der Brut- und Setzzeiten, der Erhalt bestehender Gehölzstrukturen, die Untersuchung auf Fledermausquartiere vor Rückbauarbeiten sowie der Einsatz insektenschonender Außenbeleuchtung. Ergänzend sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, etwa die Anlage von Blühstreifen und Brachen für die Feldlerche, die Installation von Kunstnestern für Mehlschwalben sowie Nisthilfen für Feldsperling und Star. Flankierend werden extensive Dach- und Fassadenbegrünungen als Minderungsmaßnahmen empfohlen, um das Nahrungsangebot für Insektenfresser zu stärken.

Das Monitoringkonzept stellt sicher, dass die Wirksamkeit dieser Maßnahmen überprüft und bei Bedarf angepasst wird. Die Maßnahmen gewährleisten, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Lebensstätten erhalten bleiben und die lokalen Populationen der geschützten Arten nicht negativ beeinträchtigt werden. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich, da durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen alle artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden können.

8.2 Bewertung der Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Gewerbegebietserweiterung in Marsberg-Giershagen ist gegeben, da durch umfassende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen alle Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Im Untersuchungsgebiet wurden europäisch geschützte Fledermausarten als Nahrungsgäste sowie prioritäre Vogelarten nachgewiesen. Potenzielle Konflikte ergaben sich insbesondere durch:

- Habitatverluste für Offenlandbrüter
- Störungen während sensibler Fortpflanzungsphasen
- Beeinträchtigung von Quartier- und Nahrungshabitaten durch Lichtemissionen.

Durch die kombinierte Anwendung von:

- Bauzeitenbeschränkungen (01.09.-28.02.)
- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen
- Sicherung der Lebensräume durch vorlaufende Ersatzmaßnahmen
- Installation artspezifischer Nisthilfen

wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen gesichert. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gewährleisten die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten, insbesondere durch Schaffung äquivalenter Ersatzhabitate für Feldlerchen.

Ein Ausnahmeverfahren nach §45 Abs. 7 BNatSchG ist entbehrlich, da die Maßnahmenkombination alle artenschutzrechtlichen Verbote wirksam vermeidet. Das mehrstufige Monitoringkonzept sichert die Nachhaltigkeit der Kompensation durch Erfolgskontrollen und Anpassungsmechanismen.

9 Anhänge

9.1 Art für Art Formular „Bluthänfling“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote-Liste-Status Deutschland: 3 Nordrhein-Westfalen: 3	Messtischblatt 4518 Q4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Der Bluthänfling ist ein potenzieller Brutvogel innerhalb des Plangebietes und nutzt die Flächen zudem als Nahrungshabitat. Zu Bauphase kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Zur Vermeidung eines Eintretens der Verbotstatbestände wird eine Zeitregelung zur Entfernung von Gehölzen und Baufeldfreimachung auf einen Zeitpunkt außerhalb der Brut- und Setzzeiten getroffen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände effektiv vermieden werden. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. In der angrenzenden Landschaft (Siedlungs- und Waldrand) stehen ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung und das Plangebiet kann bei entsprechender Durchgrünung auch als Gewerbegebiet wieder durch die Art besiedelt werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, ja <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im		

räumlichen
Zusammenhang erhalten bleibt?

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur
ja nein entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass
deren
ökologische Funktion in räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden
ja nein
öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten
ja nein
nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

9.2 Art für Art Formular „Feldlerche“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote-Liste-Status Deutschland: 3 Nordrhein-Westfalen: 3	Messtischblatt 4518 Q4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Erweiterung des Gewerbegebietes führt zu kleinflächigen Verlusten von Ackerflächen, die als Bruthabitat der Feldlerche dienen, jedoch ergibt sich durch die stärkere Silhouettenwirkung der errichtbaren Gebäude eine Verdrängung. Insgesamt erfahren rund 4,6 ha mögliches Bruthabitat eine Qualitätsverschlechterung (vgl. Karten Potenzialanalyse Feldlerche). Unter Annahme einer maximalen Siedlungsdichte von 5 BP je 10 ha, würde dies einen Verlust von rund 2 BP bedeuten. Das betrachtete Gebiet liegt nordwestlich von Giershagen und ist stark von Kulissen der angrenzenden Wälder und Siedlung eingerahmt. Innerhalb des schmalen Offenlandes finden sich Einzelhöfe, Schuppen sowie Einzelgehölze und Gehölzreihen, die jeweils weitere Silhouettenwirkungen entfalten. Der Lebensraum der Feldlerche ist von diesen Strukturen stark beeinträchtigt, sodass der Ansatz einer maximalen Siedlungsdichte nicht die örtlichen Verhältnisse widerspiegelt und unverhältnismäßig ist. Für den Ausgleich wird deshalb ein Revier herangezogen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Für die Feldlerche wird eine CEF - Maßnahme ergriffen. Einzelheiten können dem Kapitel 6 Maßnahmenplanung des ASB entnommen werden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die CEF-Maßnahme ist kurzfristig unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam. Es verbleiben keine negativen Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der Maßnahme. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		

6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/>
7. Werden evtl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räum- lichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/>
8. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ja <input checked="" type="checkbox"/> nein entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion in räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/>
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden ja <input type="checkbox"/> nein öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/>
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen	
5. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	
6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten ja <input type="checkbox"/> nein nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/>
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustan- des nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	



Feldlerche Potenzialanalyse

- potenzielle Bruthabitat
- geeignetes Habitat 19,2 ha
- pessimable Bedingungen aufgrund von Vertikalstrukturen

- Untersuchungsgebiet
- Vorhabengebiet

angenommene Abstände bei der Analyse:






- 100m zu Waldrand
- 75m zu geschlossenem Siedlungsrand
- 50m zu Einzellagen, vorhandenes Betriebsgelände
- 25m zu Einzelbäumen

Potenzialanalyse Feldlerche -
Bewertung der aktuellen
Habitatqualitäten





Feldlerche Potenzialanalyse

-  potenzielles Bruthabitat
-  geeignetes Habitat 14,5ha
-  pessimable Bedingungen aufgrund von Vertikalstrukturen
-  Untersuchungsgebiet
-  Vorhabengebiet

angenommene Abstände bei der Analyse:

- 100m zu Waldrand
- 75 m zu geschlossenem Siedlungsrand sowie geplantes Betriebsgelände
- 50m zu Einzellagen
- 25m zu Einzelbäumen

Potenzialanalyse Feldlerche -
Bewertung der zukünftigen
Habitatqualitäten unter
Berücksichtigung der zu
erwartenden Silhouettenwirkung
des Gewerbegebietes





0 250 500 m



 Geltungsbereich B-Plan

 Suchraum Ausgleich Feldlerche

Bredelar

Giershagen

Leitmar

Borntosten

9.3 Art für Art Formular „Feldsperling“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote-Liste-Status Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 3	Messtischblatt 4518 Q4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Feldsperling ist ein potenzieller Brutvogel innerhalb des Plangebietes und nutzt die Flächen zudem als Nahrungshabitat. Zu Bauphase kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Entfernung von Gehölzen aber auch bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden kommen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Zeitliche Beschränkungen zur Beseitigung von Gehölzen sowie Sanierungs- oder Abrissarbeiten an Gebäuden. Des Weiteren sind Nisthilfen für die Art auf dem Betriebsgelände zu etablieren. Nähere Informationen können dem Kapitel 6 Maßnahmenplanung des ASB entnommen werden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen (vgl. Kapitel 6 Maßnahmenplanung ASB) können Verbotstatbestände effektiv vermieden werden. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. In der angrenzenden Landschaft (Siedlungs- und Waldrand) stehen ebenfalls Ausweichhabitate zur Verfügung und das Plangebiet kann bei entsprechender Durchgrünung auch als Gewerbegebiet wieder durch die Art besiedelt werden.		
9. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
10. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

11. Werden evtl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen,
ja nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen
Zusammenhang erhalten bleibt?

12. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur
ja nein entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren
ökologische Funktion in räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

7. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden
ja nein
öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen

8. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
 ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

9. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten
ja nein
nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

9.4 Art für Art Formular „Mehlschwalbe“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote-Liste-Status Deutschland: 3 Nordrhein-Westfalen: 3	Messtischblatt 4518 Q4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Mehlschwalbe ist ein potenzieller Brutvogel innerhalb des Plangebietes und nutzt die Flächen zudem als Nahrungshabitat. Speziell bei Abrissarbeiten oder Sanierungsarbeiten an Fassaden kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Zudem kann es durch die Bauphasen zu Störungen während der Fortpflanzungszeit kommen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bei einem Abriss oder Fassadensanierung bestehender Gebäude sind diese zuvor auf Nester der Mehlschwalbe zu kontrollieren. Sind Nester vorhanden, greift eine Bauzeitenregelung. Die Nester dürfen nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden und müssen ersetzt werden. Einzelheiten können dem Kapitel 6 Maßnahmenplanung des ASB entnommen werden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der Maßnahmen können Verbotstatbestände effektiv vermieden werden. Es verbleiben keine negativen Auswirkungen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
13. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
14. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
15. Werden evtl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im		

räumlichen
Zusammenhang erhalten bleibt?

16. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur
ja nein entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass
deren
ökologische Funktion in räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

10. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden
ja nein
öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen

11. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
 ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

12. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten
ja nein
nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

9.5 Art für Art Formular „Neuntöter“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote-Liste-Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: V	Messtischblatt 4518 Q4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Art kommt im nahen Umfeld der Planung vor (Datenquelle Fundortkataster @Linfos des LANUK). Das Plangebiet wird von der Art vor allem als potenzielles Nahrungshabitat genutzt. Während der Bauzeit kann es zu Störungen der Art kommen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Zur Vermeidung eines Eintretens der Verbotstatbestände wird eine Zeitregelung zur Entfernung von Gehölzen und Baufeldfreimachung auf einen Zeitpunkt außerhalb der Brut- und Setzzeiten getroffen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände effektiv vermieden werden. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. In der angrenzenden Landschaft (Siedlungs- und Waldrand) stehen ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung und das Plangebiet kann bei entsprechender Durchgrünung auch als Gewerbegebiet wieder durch die Art besiedelt bzw. genutzt werden.		
17. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
18. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
19. Werden evtl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im		

räumlichen
Zusammenhang erhalten bleibt?

20. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur
ja nein entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass
deren
ökologische Funktion in räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

13. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden
ja nein
öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen

14. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
 ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

15. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten
ja nein
nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

9.6 Art für Art Formular „Star“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote-Liste-Status Deutschland: 3 Nordrhein-Westfalen: 3	Messtischblatt 4518 Q4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Star ist ein potenzieller Brutvogel innerhalb des Plangebietes und nutzt die Flächen zudem als Nahrungshabitat. Zu Bauphase kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Entfernung von Gehölzen aber auch bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden kommen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Zeitliche Beschränkungen zur Beseitigung von Gehölzen sowie Sanierungs- oder Abrissarbeiten an Gebäuden. Des Weiteren sind Nisthilfen für die Art auf dem Betriebsgelände zu etablieren. Nähere Informationen können dem Kapitel 6 Maßnahmenplanung des ASB entnommen werden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen (vgl. Kapitel 6 Maßnahmenplanung ASB) können Verbotstatbestände effektiv vermieden werden. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. In der angrenzenden Landschaft (Siedlungs- und Waldrand) stehen ebenfalls Ausweichhabitate zur Verfügung und das Plangebiet kann bei entsprechender Durchgrünung auch als Gewerbegebiet wieder durch die Art besiedelt werden.		
21. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
22. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

23. Werden evtl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/>	
ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	
24. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur <input type="checkbox"/>	
ja <input checked="" type="checkbox"/> nein entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion in räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
16. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden <input type="checkbox"/>	
ja <input type="checkbox"/> nein öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen	
17. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	
18. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten <input type="checkbox"/>	
ja <input type="checkbox"/> nein nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	